

SPD demokratischer pressediens

P/XXIX/52

15. März 1974

Demonstrationsstrafrecht hat nicht versagt

Klarstellungen zu den Frankfurter Februar-Schlägereien

Von Dr. Alfons Bayerl MdB
Parlamentarischer Staatssekretär des Bundesministers
der Justiz

Seite 1 und 2 / 75 Zeilen

Neue Schritte zur Reform des Grundgesetzes

Ergebnisse der Klausurtagung der Enquête-Kommission
Verfassungsreform

Von Prof. Dr. Friedrich Schäfer MdB
Stellv. Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion

Seite 3 / 43 Zeilen

Raumordnung als Gesellschaftspolitik

Realisiert die CDU/CSU die bemerkenswerte Einsicht
ihres Vorsitzenden Kohl?

Von Dr. Olaf Schwencke MdB
Mitglied des Bundestagsausschusses für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau und Mitglied des Beirates
für Umweltfragen und Raumordnung beim SPD-Parteivorstand

Seite 4 und 5 / 74 Zeilen

Tausend D-Mark Honorar im Tag

Kritische Anmerkungen zur standesrechtlichen Ordnung
von Wettbewerben

Von Hansmartin Simpfendorfer MdB
Mitglied des Haushaltsausschusses des Bundestages
und Berichterstatter für "Hochbaumaßnahmen und Finanz-
hilfen im Raum Bonn"

Seite 6 und 7 / 76 Zeilen

Chefredakteur: Dr. Erhardt Eckert

5300 Bonn 12, Heussallee 2-10
Postfach 120 408
Pressenhaus I, Zimmer 217-224
T 1 7 1 0 6 1 0 7

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg

Demonstrationsstrafrecht hat nicht versagt

Klarstellungen zu den Frankfurter Februar-Schlägereien

Von Dr. Alfons Bayerl MdB

Parlamentarischer Staatssekretär des Bundesministers der Justiz

In Frankfurt sind am 23. Februar 1974 während eines Demonstrationzuges und im Anschluß an seine Auflösung Polizeibeamte von Schlägertruppen brutal angegriffen worden. Vierundzwanzig Beamte wurden verletzt. Der angerichtete Sachschaden ist erheblich. Angesichts eines solchen Mißbrauchs des Demonstrationsrechtes liegt die Frage nahe, ob die Strafvorschriften zum Schutze der öffentlichen Ordnung, vor allem der Tatbestand des Landfriedensbruchs, ausreichen, oder ob man diese Tatbestände bei der Reform des Demonstrationsstrafrechts vor vier Jahren zu weit eingeschränkt hat. Das neue Recht sei ein stumpfes Schwert, so wird behauptet, weil nur noch der Gewalttäter wegen Landfriedensbruchs strafbar sei, aber nicht mehr diejenigen, die ihm in einer Menschenmenge Deckung gewähren und es ihm dadurch ermöglichen, "als Fisch im Wasser" der Masse zu "schwimmen".

Diese Kritik ist nicht begründet, denn die Kritiker legen den neuen Tatbestand des Landfriedensbruchs nicht richtig aus. Strafbar wegen Landfriedensbruchs ist auch, wer die aus der Menge begangenen Gewalttaten als Gehilfe oder Anstifter unterstützt oder sonst auf die Menge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu Gewalttätigkeiten zu fördern. Strafbarer Gehilfe (oder Begünstiger) kann demnach auch sein, wer Gewalttäter vor dem Zugriff der Polizei abschirmt und ihnen dadurch die Möglichkeit zu weiteren Aktionen gibt. Natürlich kann es im Einzelfall schwierig sein, den Vorsatz einer solchen Beihilfe nachzuweisen. Die Schwierigkeit, den Vorsatz zu beweisen, ist indessen wegen des unverzichtbaren Schuldprinzips allen Straftatbeständen immanent. Solche Beweisschwierigkeiten wären möglicherweise geringer, wenn man jeden mit Strafe bedrohen würde, der nach einer Auflösungsanordnung in der Menge bleibt. Einen solchen weitgefaßten Straftatbestand kannte das alte Recht unter der Bezeichnung "Auflauf". Das 3. Strafrechtsreformgesetz hat ihn in einen Bußgeldtatbestand umgewandelt, der den Bedürfnissen einer flexiblen Praxis gerecht wird. Danach ist diese Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis 1.000 DM bedroht.

Ein Straftatbestand, unter den auch der passive Mitläufer fällt, ist, vor allem im Hinblick auf das geltende Legalitätsprinzip, nicht praktikabel. Schon vor 1970 hat sich die Polizeipraxis meist auf die Verfolgung derjenigen beschränken müssen, die Gewalt ausübten oder unterstützten oder

als Agitatoren auf die Menge einwirkten. Eine Feststellung und Verfolgung aller in der Menge anwesenden Personen ist in der Praxis kaum möglich, sie würde die Polizei von der Konzentration auf die Schwerpunkte des Geschehens abhalten und dazu führen, daß sich die bis dahin passiv Gebliebenen auf die Seite der Gewalttäter schlagen. Ziel eines jeden polizeilichen Einsatzes muß es sein, diese Solidarisierung zu verhindern. Die bisher vorliegenden Mitteilungen der zuständigen Behörden des Landes Hessen über den Ablauf der Demonstration enthalten keine Hinweise darauf, daß das neue Demonstrationsstrafrecht die Aufgaben der Polizei erschwert oder die Ermittlung von Straftätern behindert habe.

Es trifft also nicht zu, wenn z.B. die "Stuttgarter Zeitung" vom 28. Februar 1974 die Auffassung vertritt, daß die Entkriminalisierung des Auflauftatbestandes die Polizei behindere. Am Rande sei bemerkt, daß der Artikel irrt, wenn er angibt, der Tübinger Strafrechtler Baumann habe vor der Herabstufung des "Auflaufs" zur Ordnungswidrigkeit gewarnt. Genau das Gegenteil ist richtig: Baumann hatte sich in seinem von der Zeitung unvollständig zitierten Aufsatz ("Zeitschrift für Rechtspolitik" 1969, 86) gerade für die Umwandlung des Straftatbestandes des Auflaufs in eine Ordnungswidrigkeit ausgesprochen.

Im Übrigen wird immer wieder übersahen, daß die Eingriffsbefugnisse der Polizei nicht an das Vorhandensein eines Straftatbestandes gebunden sind. In Hessen hat die Polizei auf Grund eines Gesetzes vom 23. Mai 1973 die Befugnis, eine Person auch dann in Verwahrung zu nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um sie an der unmittelbar bevorstehenden Begehung einer Ordnungswidrigkeit zu hindern, die eine erhebliche Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung darstellen würde; in allen anderen Bundesländern finden sich ähnliche Regelungen. Unter diesen Umständen kann die Polizei auch gegen den Auflauf, der seit 1970 eine Ordnungswidrigkeit ist, präventiv einschreiten, wenn sie dies für geboten hält.

Die Bundesregierung verurteilt die Frankfurter Ausschreitungen als einen Mißbrauch der Versammlungsfreiheit. Sie mißt der Abwehr von Gewalttätigkeiten, auch solchen gegenüber Polizeibeamten, große Bedeutung bei. Deshalb müssen selbstverständlich Vorgänge wie die Frankfurter Ereignisse im Hinblick auf die Brauchbarkeit des geltenden Rechts sorgfältig und kritisch geprüft werden. Einstweilen kann jedoch gesagt werden, daß die bisherigen statistischen Beobachtungen die Annahme rechtfertigen, daß sich das neue Demonstrationsstrafrecht in den vergangenen vier Jahren im ganzen bewährt hat. Die Zahl der unfriedlichen Demonstrationen, bei denen strafbare Handlungen begangen wurden, ist von 813 im Jahre 1969 auf 77 im Jahre 1972 zurückgegangen; während 1969 jede zweite bis dritte Demonstration unfriedlich war, war dies 1970 nur jede elfte, 1971 jede achte und 1972 lediglich jede zwanzigste.

(-/15.3.1974/ks/pr)

+ + +

Neue Schritte zur Reform des Grundgesetzes

Ergebnisse der Klausurtagung der Enquête-Kommission Verfassungsreform

Von Prof. Dr. Friedrich Schäfer MdB

Stellv. Vorsitzender der SPD-Bundestagafraktion

Vom 5. bis 7. März 1974 hat die Enquête-Kommission für Fragen der Verfassungsreform eine Klausur-Tagung in Lahnstein abgehalten, auf der sie einige Beratungspunkte zu einem vorläufigen Abschluß brachte und zugleich eine Grundlage für die Erörterung der Finanzverfassung schuf.

Im Bereich der Verwaltungspraxis der Bundesregierung hatte die Kommission bereits seit längerer Zeit Überlegungen angestellt, um die seit Jahren aufgetretenen Schwierigkeiten im Bereich des Art. 80 des Grundgesetzes zu beheben. Viele Verordnungen wurden immer wieder vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben, weil die Anforderungen an die zur Ermächtigung erforderlichen Bundesgesetze zu kompliziert waren. Die Kommission beschloß nun die Empfehlung, in Zukunft von einem ermächtigenden Gesetz nur noch die Bestimmung des Zwecks, statt wie bisher "Inhalt, Zweck und Ausmaß" zu verlangen. Damit ist die Möglichkeit geschaffen, den Bundestag beim Erlaß solcher Gesetze von zeitraubender Detailarbeit zu entlasten, ohne daß die erforderliche Kontrolle über die Rechtsverordnungen der Regierung geschwächt wird.

Von dem früher in Betracht gezogenen selbständigen Verordnungsrecht für die Regierung hat die Kommission nun wieder Abstand genommen. Einerseits war die Gefahr nicht auszuschließen, daß bei einer selbständigen Rechtsatzungsbefugnis der Regierung ein Teil der parlamentarischen Kontrolle verloren gehen könnte, andererseits sollte der Regierung nicht der Zwang auferlegt werden, alle internen Erlasse und Richtlinien gesetztesformal durch Verordnungen zu erlassen und dabei vielleicht die nötige Flexibilität und Reaktionsfähigkeit einzubüßen.

Zu den Fragen der Finanzverfassung veranstaltete die Enquête-Kommission eine Anhörung. Dazu standen Bundesfinanzminister Helmut Schmidt, der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Wertz, als Vorsitzender der Finanzministerkonferenz der Länder, sowie die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände zur Verfügung. Einen Tag lang stellte die Kommission Fragen zu Problemen des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs, der Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern, der Gemeindefinanzen und der Finanzierung von EWG-Richtlinien in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei wurde deutlich, daß die Finanzreform des Jahres 1969 zwar Verbesserungen gebracht hatte, jedoch in mancher Hinsicht auch Schwierigkeiten aufgeworfen hat. Die Kommission hat sich die Aufgabe gestellt, auf der Grundlage dieser Anhörung Lösungen zu entwickeln und vorzuschlagen. Für die einzelnen Sachbereiche wurden Arbeitsgruppen aus jeweils zwei oder drei Kommissionsmitgliedern gebildet, die innerhalb der nächsten zwei Monate Stellungnahmen und Vorschläge zu den jeweiligen Problembereichen vorlegen werden.

Demit hat sich die Enquête-Kommission bis zur Sommerpause wieder ein erhebliches Arbeitspensum vorgenommen. Die Probleme der Finanzverteilung sind mit die wichtigsten für jeden Bundesstaat; deshalb verbindet die Kommission damit die Erwartung, durch eine Fortentwicklung auch in diesem Bereich die bundesstaatliche Ordnung funktionsfähiger zu machen und zugleich zu festigen.

(-/15.3.1974/bgy/pr)

* * *

Raumordnung als Gesellschaftspolitik

Realisiert die CDU/CSU die bemerkenswerte Einsicht ihres Vorsitzenden Kohl ?

Von Dr. Olaf Schwencke MdB

Mitglied des Bundestagsausschusses für Raumordnung, Bauwesen und
Städtebau und Mitglied des Beirats für Umweltfragen und Raumordnung
beim Parteivorstand der SPD

Wenn der Unionsvorsitzende Dr. Helmut Kohl es mit seiner auf dem kommunalpolitischen Kongreß der CDU/CSU so emphatisch artikulierten Forderung nach einer wirksamen Raumordnungspolitik ernst gemeint haben sollte, d.h., wenn seine Partei die notwendige Realisierung seiner Sätze auch durch ein differenziertes Bundesraumordnungsprogramm (ggfs. auch gegen immer erneute Einsprüche des Freistaates Bayern) tatsächlich unterstützt, würde das für Bund und Länder in ihrer gemeinsamen Raumordnungsplanung einen beachtlichen gesellschaftspolitischen Fortschritt bedeuten. Dann bestände nämlich begründete Hoffnung, daß das überhaupt erste umfassende nationale Raumordnungsprogramm in Europa, an dem in enger Kooperation mit den Bundesländern seit Jahren zunächst im Bundesinnenministerium und seit dieser Legislaturperiode unter Bundesminister Dr. Vogels Leitung im Städtebauministerium gearbeitet wird, eine längerfristige Politik des Abbaus der regionalen Disparitäten - seiner unausgewogenen quantitativen und qualitativen Strukturen und Substanzen - eingeleitet werden könnte.

Damit könnten für alle Bürger durch raumordnungspolitische Maßnahmen gesamtwirtschaftliche Gegebenheiten im Sinne der Grundgesetz-Intention chancen- und quantitáts gleicher gestaltet werden. Nach der Verabschiedung des Bundesraumordnungs-Entwurfs durch das Raumordnungskabinett am 10. Oktober 1973 ist eine grundsätzliche Einigung auch in der Ministerkonferenz für Raumordnung am 28. Februar - namentlich über seine Ziele, der "tragenden Elemente" und auch der 38 Gebietseinheiten - erfolgt. Die noch offenen Fragen im Blick auf die tatsächliche Relevanz und die weitere Präzision der Indikatoren könnten so geregelt werden, daß das Bundesraumordnungsprogramm im Sommer verabschiedet werden kann. Damit hätten wir ein Instrument, durch das wirtschaftliche und infrastrukturelle Förderungsmaßnahmen nicht mehr allein auf Grund des pro Kopf-Brutto-Sozialproduktes und des statistischen regionalen Arbeitsentgeltes bloß festgestellt, sondern gebündelt und durch vielfältige gesellschaftliche Indikatoren verfeinert, als Förderungsprogramme durchgeführt werden könnten. Die Kriterien dafür sind

- für den Gesundheitsbereich die Zahl der Krankenhausbetten in Akut-Krankenhäusern;

- für den Bildungsbereich die Zahl der vorhandenen Gymnasienplätze

je 1.000 Einwohner der 15 bis 18jährigen;

- für den sozialpolitischen Sektor die Zahl der Wohnungen sowie der Kindergartenplätze;

- für den Umweltschutz die Zahl der an die Kanalisation angeschlossenen Wohnungen;

- für den Verkehrsbereich die Kilometer klassifizierter Straßen bezogen auf Fläche und Bevölkerung; und

- für das Dienstleistungsangebot die Arbeitsplätze in der allgemeinen Verwaltung.

Die Absicht, ausgewogene Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik herzustellen, ist bereits in der Regierungserklärung Bundeskanzler Willy Brandts am 18. Januar 1973 formuliert worden: "Für alle Bürger in unserem Lande müssen gleichwertige Lebenschancen geschaffen und gesichert werden." Die Konzeption für die räumliche Entwicklung des Bundesgebietes ist nun ausgearbeitet; sie gewährleistet durch eine "bessere regionale Abstimmung der Bundesmaßnahmen" die notwendige Korrespondenz städtischer Verdichtungsgebiete mit ländlichen Gebieten in der jeweiligen und gegenseitigen Funktion durch die Bündelung der Entwicklungskräfte in Schwerpunkten.

Längerfristig und permanent wird ein Bundesraumordnungsprogramm offensiv fortzuschreiben sein: in seinem Instrumentarium zu verfeinern, für die jeweiligen neuen Aufgabenbereiche adäquate Lösungen zu finden und die gesellschaftspolitischen Ziele zu präzisieren. Auch so grundsätzliche Fragen der Bundesraumordnung wie die Partizipation des Parlaments am Entscheidungsprozeß und ggfs. die Novellierung des sehr vagen Raumordnungsgesetzes aus dem Jahre 1965 dürfen künftig nicht mehr ausgeschlossen bleiben.

Dr. Kohls positives Votum zu einer wirksamen Raumordnungspolitik könnte aus solcher Kenntnis der gesellschaftspolitischen Zusammenhänge erwachsen sein. Er und seine Freunde müssen belegen, wie ernst ihnen Raumordnung als Gesellschaftspolitik ist. Die CDU/CSU hat die Chance, die begrüßenswerte Forderung des Unionenvorsitzenden Kohl tatsächlich realisieren zu helfen: Inhalt und Format der parlamentarischen Debatte der Großen Anfrage der CDU/CSU zur Raumordnungspolitik wird noch in diesem Monat dazu hinreichend Gelegenheit geben.

(-/15.3.1974/ka/pr)

+ + +

Tausend D-Mark Honorar am Tag

Kritische Anmerkungen zur staatsrechtlichen Ordnung von Wettbewerben

Von Hanemertin Sumpfendörfer MdB

Mitglied des Haushaltsausschusses des Bundestages und
Berichterstatte für "Hochbaumaßnahmen und Finanzhilfen im Raum Bonn"

Wir Bundestagsabgeordneten sind wieder einmal im Gerade. Einige von uns haben für ihre Mitarbeit im Preisgericht für den Wettbewerb "Neubau Bundestag/Bundesrat" Geld bekommen; 600 DM pro Tag für ihre Arbeit in der Vorbereitungsphase, 1000 DM täglich während der Sitzungen des Preisgerichts. Das ist viel Geld - auch wenn es sich um eine anstrengende und verantwortungsvolle Tätigkeit handelt. Das ist zuviel Geld, wenn man den Neubau des Bundestages als die ureigenste Angelegenheit der Abgeordneten betrachtet. Deshalb kann man es nur begrüßen, daß die betroffenen Abgeordneten der SPD-Fraktion, Renger, Timm und Frehsee, die ihnen zustehende Entschädigung nicht in die eigene Tasche schieben mochten. Sie zeigten politisches Stilgefühl.

Fragen muß man sich allerdings, wie es überhaupt dazu kommen konnte, daß den Abgeordneten dieses Geld überwiesen wurde. Fragen muß man weiterhin, ob es notwendig ist, daß ein Minister, ein Senator, ein Regierungspräsident, ein Oberstadtdirektor, ein Landtagsabgeordneter und Stadtrat sowie zwei Bürgermeister ebenfalls in den Genuß dieser Honorare kamen, aber die als Preisrichter beteiligten Beamten des Bauministeriums, der Bundesbaudirektion ebenso wie die Direktoren der Bundestags- und Bundesratsverwaltung leer ausgehen mußten. Letztere sollen sogar noch zehn DM pro Tag in eine Zigarrenkiste gelegt haben, um die Kost aufzubessern, wie der Direktor der Bundestagsverwaltung glaubhaft versichert. Fragen muß man auch, wieso überhaupt 1000 DM am Tag bezahlt wurden. Schließlich verdienen manche Bürger im ganzen Monat nicht so viel.

Stellt man solche Fragen, wird man auf die "Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiete des Bauwesens und des Städtebaus" (RGW) von 1952 verwiesen, wo in § 47 die Auslagenerstattung und Vergütung für Preisrichter und Vorprüfer geregelt ist. Sie wurden in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städtetag vom Bund Deutscher Architekten (BDA) aufgestellt. Staatsrecht also. Danach sind Preisrichter und Teilnehmer gehalten, diese RGW zu beachten. Allerdings wird niemand gezwungen, die vorgesehene Vergütung auch anzunehmen. Entsprechend § 47 hätte den Preisrichtern für ihre Tätigkeit

eine Vergütung etwa in Höhe der ersten Ankaufsumme gezahlt werden sollen. Die Preisrichter waren einseitig genug, nicht darauf zu bestehen. Allerdings hätte die Möglichkeit bestanden, den Laienpreisrichtern nur 50 vH. der Vergütung von Fachpreisrichtern zu geben. So ist es wenigstens in § 47 vorgesehen.

Seit dem städtebaulichen Ideenwettbewerb zum Ausbau der Bundeshauptstadt ist jedoch die Unsitte eingerissen, alle Preisrichter gleich zu behandeln, d.h., gleich hoch zu entschädigen. Außerdem fällt auf, daß einige Preisrichter, deren Mitarbeit im Interesse ihres Amtes oder Arbeitsvertrages lag, bei dem einen wie dem anderen Wettbewerb mitgearbeitet haben und honoriert wurden. Hier stecken Probleme. Und die SPD-Bundestagsfraktion wünscht deren umgehende Lösung. Was die Bundestagsabgeordneten betrifft, genügt ein Beschluß des Ältestenrates, welcher der Bundesbaudirektion als Handlungsgrundlage dient. Er wurde im Grundsatz schon am Mittwochabend gefaßt.

Für eine umfassende Regelung bei Bund, Ländern und Gemeinden wäre die Gelegenheit ebenfalls günstig. Die RMV 52 sind nämlich im Augenblick in der Überarbeitung. Zwar halte ich die standesrechtliche Regelung dieser Dinge für mehr als fragwürdig. Falls keine Bereitschaft zu staatlichem Handeln besteht, brauchte man nur die bestehende Ausschlußregelung für Beamte und Angestellte des Auslobers zu erweitern. Warum sollte nicht für die Mandatsträger aller Ebenen gelten, daß sie für eine Tätigkeit als Preisrichter bei Projekten, für die sie als Mandatsträger unmittelbar verantwortlich sind, mit den üblichen Sitzungsgeldern entschädigt werden? Warum kann man nicht Beamten, deren Funktion eine Mitwirkung im Interesse ihres Dienstherrn nahelegt, zumuten, daß sie mit der üblichen beamtenrechtlichen Entschädigung zufrieden sind?

Und vielleicht überlegen sich die zuständigen Herrn einmal, ob es überhaupt verantwortet werden kann, die Vergütungen für Preisrichter an die ständig wachsenden Baukosten anzuhängen. Der steigende Bauindex muß doch nicht zu immer höheren Vergütungen führen. Der Bund Deutscher Architekten, der Deutsche Städtetag und die übrigen Beteiligten sind aufgefordert, eine gemeinsame Lösung zu finden, die niemanden diskriminiert, aber die Kosten für Wettbewerbe in erträglichen Grenzen hält. Die öffentliche Hand ist schließlich der größte Auftraggeber. (-/15.3.1974/ks/pr)

+ + +

Verantwortlich für den Inhalt: Claus Preller